

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0040/2017
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	28.04.2017
Neufassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung - SNS)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Strobl Frau Meyer		
Beratungsfolge	10.05.2017 22.05.2017	Bauausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1.) Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung – SNS), nach Maßgabe des beigefügten Satzungsbeschlusses in der Entwurfsfassung 07 vom 24.04.2017.

2.) Den Gestaltungsleitfaden zur Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg für den Altstadtbereich, in der Entwurfsfassung 02 vom 24.04.2017.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Nachdem die derzeitige Sondernutzungssatzung bereits im Jahre 1985 erlassen wurde, war es erforderlich, diese entsprechend zu überarbeiten, damit sie den Veränderungen und Neuerungen der letzten Jahrzehnte in Bezug auf die Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Plätze durch Dritte Rechnung trägt.

Immer häufiger werden Sondernutzungen beantragt oder ohne Erlaubnis durchgeführt, die insbesondere das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Altstadtbereiches der Stadt Amberg wesentlich beeinträchtigen und verunstalten. Ungeachtet dieses besonders schützenswerten Bereiches umfasst der Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung jedoch das gesamte Stadtgebiet.

Derartige Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes sollen zukünftig eingeschränkt oder generell nicht mehr zugelassen werden.

Aus diesem Grund war die Neufassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in Amberg angezeigt, welche als Entwurf 07 in der Fassung vom 24.04.2017, nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Grundlage zur Entscheidungsfindung dieser Entwurfsfassung waren zahlreiche Vorgespräche mit einer Vielzahl von Beteiligten und Fachstellen, einschließlich der politischen Gremien.

Oberstes Ziel war, dadurch einen möglichst breiten Konsens zu finden, der sowohl die Interessen der Stadt, als auch die der beteiligten Geschäftsinhaber und Verbände, größtenteils Rechnung trägt.

So wurden alle Mitglieder des Stadtrates in einem anonymisierten Fragebogen um Mitteilung gebeten, welche zentralen Themen nach ihrer Auffassung in der neuen Sondernutzungssatzung geregelt werden sollen, bzw. auf welche Regelungen gänzlich verzichtet werden soll.

Diese Möglichkeit wurde auch den Geschäftsinhabern und den jeweiligen Verbänden (IHK, Einzelhandelsverband, Hotel- und Gastronomieverband, Park- und Werbegemeinschaft, Stadtmarketing Amberg, IG Menschengerechte Stadt Amberg, Bündnis für Inklusion), den städtischen Tochtergesellschaften, sowie der Stadtheimatspflegerin, ebenfalls eröffnet.

Das Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wurde in dem vorliegenden Entwurf 07 vom 24.04.2017 mit eingearbeitet.

Eine Berücksichtigung aller Einzelinteressen konnte jedoch verständlicherweise bei einer abstrakt generellen Satzungsregelung nicht erfolgen. Ungeachtet dessen sind Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich.

In einem Punkt waren sich die Mehrheit der Beteiligten einig, nämlich dass es so wie bisher nicht mehr weitergehen kann, da die Fußgängerzone, und teilweise auch die Nebenlagen, mit sogenannten Kundenstoppnern, Dreiecksständern, Warenauslagen verschiedenster Größe und Farbe, zugestellt sind.

Dies sei mit dem Anspruch einer historischen Altstadt mit modernem Flair nicht vereinbar.

Zentrale Änderung in der neuen Sondernutzungssatzung war somit u.a. eine Beschränkung dieser mobilen Werbeelemente, was sich auch im Ergebnis der Beteiligung widerspiegelte.

Für ein generelles Verbot sprach sich die Mehrheit jedoch auch nicht aus, sondern vielmehr für eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenlage, wie nun in Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung getroffen.

Danach soll gemäß § 3 Abs. 8 zukünftig in der Hauptlage (rot gekennzeichnet-Fußgängerzone) nur dann ein mobiles Werbeelement zulassen werden, wenn das Geschäft kein erdgeschossiges Schaufenster zur Hauptlage hin aufweist.

In Nebenanlagen (gelb gekennzeichnet) soll zukünftig lediglich nur ein mobiles Werbeelement zulässig sein.

Die Größe dieser Werbeelemente darf maximal ca. 120 cm x 80 cm betragen.

Weiterer Änderungsbedarf bestand auch bei den Warenauslagen vor den jeweiligen Geschäften. Auch hier wurde eine zunehmende „Übermöbelierung“ festgestellt, die es neu zu regeln galt. Der Straßengrund soll nicht die Hauptverkaufsfläche des Geschäftes sein.

Besonderes Augenmerk wurde hier auch auf die strikte Freihaltung der Gehwegflächen und Rettungsgassen für Einsatzfahrzeuge gelegt.

In § 3 Abs. 9 Buchstaben a-c sind die Voraussetzungen explizit aufgeführt, unter welchen eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen zukünftig genehmigt werden kann, wobei auch gestalterische Anforderungen an die Wertigkeit der Materialien nicht außer Acht gelassen wurden.

Wichtig war den Beteiligten weiterhin, dass Regelungen getroffen werden, in welcher sowohl die Zulässigkeit des Musizierens, als auch die Darbietungen von Kleinkunst, näher definiert werden.

Daher wurden in § 3 Abs. 11 u.a. festgelegt, dass nach einer halben Stunde der Standort zu wechseln ist und die Entfernung zum nächsten Standort mindestens 150 m betragen muss.

Regelungsbedarf bestand auch bei der Außengastronomie, die zunehmend in allen Stadtbildern an Bedeutung gewinnt.

Um dieser Bedeutung auch in Amberg gerecht zu werden, wurde hierfür § 3 a neu eingeführt, in welchem die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung von Freisitzflächen zur Außengastronomie geregelt werden.

Da es sich hierbei größtenteils um sogenannte saisonbedingte Dauersondernutzungsflächen handelt, können Freisitze grundsätzlich nur zugelassen werden, soweit die eigentliche Zweckbestimmung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl in funktioneller als auch in gestalterischer Hinsicht.

Folglich sind auch hier bei der Auswahl von Tischen, Stühlen, Schirme, Markisen, wertige Materialien zwingend vorgeschrieben.

Eine Einfriedung der Freisitzfläche ist unzulässig, jedoch eine punktuelle Eingrünung durch entsprechende Pflanzkübel grundsätzlich erlaubt.

Auch sprach sich die Mehrheit der Beteiligten dafür aus, Heizstrahler/-pilze innerhalb der genehmigten Freisitzfläche zuzulassen, jedoch nur insoweit, als auch der Stadt Sachverständigenprüfungen vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis vorgelegt werden.

Da die neue Sondernutzungssatzung nunmehr auch verstärkt Anforderungen an die Wertigkeit und Ästhetik der zu verwendenden Materialien enthält, wurde als Orientierung und Grundlage der Abstimmungsgespräche zwischen den Antragstellern und der Stadt erstmals ein Gestaltungsleitfaden erstellt.

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der Straßenmöbelierung und Warenauslagen formuliert.

In Verbindung mit der Sondernutzungssatzung (§ 2 a) soll dieser Leitfaden die Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sein.

Entsprechend dem Abstimmungsergebnis der Beteiligten soll er keine satzungsrechtliche Qualität haben, so dass sich aus ihm auch keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung ableiten lassen.

Weiterhin dient er der räumlichen und gestalterischen Abstimmung sowohl der einzelnen Sondernutzungen untereinander, als auch der Ergänzung und Abgrenzung zu den anderen satzungsrechtlichen Bestimmungen (Werbeanlagensatzung, Baugestaltungssatzung).

Abschließend galt es noch den Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung (§ 1) festzulegen, da hier nach Auswertung des Umfrageergebnisses keine mehrheitliche Meinungsfindung erzielt werden konnte.

Bei dem jetzt vorgelegten Entwurf 07 findet diese Satzung, entgegen der bisherigen Regelung, auch Anwendung auf Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Volksfesten, Altstadtfest, Messen, Ausstellungen und Märkte, sowie marktähnliche Veranstaltungen nach der Satzung für Märkte in der Stadt Amberg (Marktsatzung) stehen.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es besonders bei Großveranstaltungen gilt, neben den sicherheitsrechtlichen Aspekten auch die satzungsrechtlichen Ziele einer geordneten Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zum Inhalt hat, umzusetzen und Verstöße hiergegen stringent zu ahnden.

Hierbei eröffnet die Anwendung der Sondernutzungssatzung entsprechende Steuerungsmöglichkeiten.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Bei Beschlussfassung entsprechend des vorgelegten Entwurfs 07, in welchem der Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung auch auf Veranstaltungen wie Volksfeste, Altstadtfest, Messen, Ausstellungen und Märkte, marktähnliche Veranstaltungen nach der Satzung für Märkte in der Stadt (Marktsatzung), Anwendung findet, wird zusätzliches Personal erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Sollte der Geltungsbereich erweitert werden, führt dies zu erhöhten Personalkosten. Einnahmen (Gebühren) aus der Sondernutzung erhöhen sich durch den erweiterten Geltungsbereich und daraus resultierenden Regelungsbedarf.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme

Bei Erweiterung des Geltungsbereiches erhöhen sich auch die Personalkosten für die Folgejahre.

Alternativen:

Eine Beschlussfassung ohne Erweiterung des Geltungsbereiches entsprechend der bisherigen Regelung hat keine personellen Auswirkungen.

§ 1 wäre dann um folgenden Abs. 2 zu erweitern:

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit folgenden Veranstaltungen stehen:

- Volksfeste, Altstadtfest
- Messen, Ausstellungen und Märkte (Titel IV GewO),
- marktähnliche Veranstaltungen nach der Satzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktsatzung).

Markus Kühne, Baureferent

Anlagen:

1. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung – SNS), Entwurf 07 vom 24.04.2017.

2. Gestaltungsleitfaden zur Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg für den Altstadtbereich, Entwurf 02 vom 24.04.2017.